

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 13. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, S. 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B VIII Wasserwirtschaft erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ geändert.

B VIII WASSERWIRTSCHAFT

1 Wasserversorgung

(...)

- 1.4 (Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

- 1.5 (G) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

3 Hochwasserschutz

- 3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, flussbegleitende Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder neu zu schaffen.

(...)

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Arnstorf, den 18. Januar 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Begründung zu § 1 der
Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)
vom 13. Dezember 2017**

**Streichung des bisherigen Zieles 3.1 zum Kapitel B VIII sowie Neufassung der
Begründung zum Ziel 1.4 und zu den Grundsätzen 1.5 und 3.2 (neu 3.1)**

(...)

Zu 1 Wasserversorgung

(...)

Zu 1.4 / 1.5 Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Eine gesicherte Wasserversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen. Daher sind im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen nach Ziff. 7.2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Ziel) außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) auszuweisen. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als „bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ dargestellt.

(...)

Zu 3 Hochwasserschutz

Zu 3.1 Gebiete, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) betroffen sind, werden durch die zuständigen Wasserbehörden als Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesichert. Stand 2017 sind die betroffenen Bereiche in der Region Landshut vollständig fachrechtlich gesichert. Eine vorsorgende Sicherung durch den Regionalplan ist somit nicht erforderlich.

Allerdings sind die Talauen der Region auch über die gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus als natürliche Rückhalteräume von hoher Bedeutung. Die Rückhaltefunktion der Auen kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird.

(...)

Zusammenfassende Erklärung und Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehungen von Umwelterwägungen, Berücksichtigung der Umweltauswirkungen sowie Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art 18 Satz 2 BayLPlG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überprüft.

Ziel der Teilfortschreibung war die Herausnahme eines Vorranggebietes für den Hochwasserschutz im Bereich der Märkte Bad Birnbach und Triftern, welches mittlerweile vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert ist. Damit ist eine Sicherung durch den Regionalplan inhaltlich entbehrlich geworden (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (im Folgenden BayLplG) kann von der Erstellung des Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BayLplG genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung alle raumrelevanten Belange gleichwertig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

2. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Für die Feststellung, dass die Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wurden von Seiten der Regierung von Niederbayern folgende Stellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Sachgebiet Städtebau, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Naturschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Wasserwirtschaft, Regierung von Niederbayern

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine fachlichen Belange oder Hinweise vorgebracht, dass von der geplanten Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Derzeit sind aus Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen. Bei allen in der Anlage 2 des BayLplG genannten Kriterien sind durch die Teilfortschreibung keine Verschlechterungen, negative Auswirkungen oder Betroffenheiten zu erwarten. Die Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und –rückhalt „H1 Altbach“ bewirkt keine veränderten Rechtsfolgen, da das betroffene Gebiet ohnehin wasserrechtlich gesichert ist.

Der Fortschreibungsentwurf wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht. Hinweise zu negativen Umweltauswirkungen sind dabei nicht eingegangen.

Als Alternative zu der vorliegenden Planung kommt nur eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) in Frage. Hierdurch würden sich keine Änderungen der Umweltauswirkungen (weder Verbesser- noch Verschlechterungen ergeben).

3. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und hier auch nicht notwendig, da keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.